

# GESCHÄFTSORDNUNG DER STÖPPKES-STIFTUNG

## GESCHÄFTSORDNUNG

### § 1 Geltungsbereich der Geschäftsordnung

Die nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstands gemäß § 8 (3) der Satzung.

### § 2 Erlass & Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden.

## AUFGABEN DES VORSTANDS

### § 3 Geschäftsleitung

Der Vorstand leitet die Stöppkes-Stiftung in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften der Satzung und dieser Geschäftsordnung.

### § 4 Gesamtverantwortung & Zusammenarbeit im Vorstand

01. Die Vorstandsmitglieder sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für die Leitung der Stiftung.
02. Der/m Vorstandsvorsitzenden obliegt die Koordinierung der Arbeit im Vorstand sowie die Einberufung und Leitung von Sitzungen des Vorstandes.
03. Der Vorstand kann Teile seiner Aufgaben in vertretbarem Umfang auf einzelne Vorstandsmitglieder oder Dritte delegieren, ohne dass die Gesamtverantwortung des Vorstands hiervon berührt wird.
04. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung des Stiftungszwecks eine Förderrichtlinie geben.

### § 5 Zusammensetzung des Vorstands & Vorstandsvorsitz

01. Die Zusammensetzung des Vorstands regelt die Satzung.
02. Der Vorstand kann eine/n Vorstandsvorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorstandsvorsitzende/n aus seinem Kreis wählen.

### § 6 Zusammenarbeit mit dem Stöppkes e. V.

01. Der Vorstand stellt dem Stöppkes e. V. jährlich seinen Tätigkeitsbericht sowie seinen Finanzplan vor.
02. Anfragen der Vorstandsmitglieder des Stöppkes e. V. werden ausführlich und zeitnah beantwortet.
03. Die Vorstandsmitglieder des Stöppkes e. V. haben die Möglichkeit, an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht beratend teilzunehmen.
04. Ziel ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Stöppkes e. V.

## **§ 7 Öffentlichkeit**

01. Der Vorstand tagt nicht öffentlich.
02. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
03. Die Beratungsgegenstände der Vorstandssitzung sind vertraulich zu behandeln.
04. Ergebnisse der Sitzungen, die für die Öffentlichkeit oder Dritte relevant sind, dürfen mit Beschluss des Vorstandes kommuniziert werden.

## **§ 8 Verschwiegenheitspflicht**

Jedes Vorstandsmitglied hat während und nach Ausscheiden über die durch die Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Vertraulichkeit zu wahren. Dies gilt entsprechend für Gäste, die an den einzelnen Sitzungen teilgenommen haben.

## **SITZUNGSABLAUF UND BESCHLUSSFASSUNG**

### **§ 9 Sitzungen, Tagesordnung & Einladung**

01. Vorstandssitzungen finden regelmäßig statt.
02. Die Vorstandssitzung wird von der/m Vorsitzenden oder der/m stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
03. Eingeladen werden soll grundsätzlich schriftlich zusammen mit der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung. Die schrift- oder formlose Einberufung der Sitzung durch die/den Vorsitzende/n in dringenden Fällen bleibt unberührt.

### **§ 10 Sitzungsleitung**

01. Die/der Vorsitzende oder ihre/ihr bzw. sein/e Stellvertreter/in eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
02. Die Sitzungsleitung schlägt die/den Protokollführer/in vor und prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Beschlussfähigkeit und lässt über die Tagesordnung abstimmen.
03. Das Protokoll wird den Vorstandsmitgliedern zeitnah zur Verfügung gestellt und ist vertraulich zu behandeln. Im Protokoll werden alle Erklärungen der Stiftung gegenüber Dritten zu Zwecken der Beweissicherung schriftlich festgehalten.

### **§ 11 Beschlussfassung**

01. Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung.
02. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, sofern nicht ein Vorstandsmitglied geheime Abstimmung verlangt.

## FINANZEN

### § 12 Finanzen und Rechnungswesen

01. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen.
02. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
03. Der Vorstand ist verpflichtet, gemäß den Bestimmungen der Satzung für ein angemessenes und ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen, das neben der externen Rechnungslegung auch den Anforderungen an interne Planung, Steuerung und Kontrolle gerecht wird.
04. Der Vorstand ist verpflichtet, im angemessenen Umfang Kontrollen hinsichtlich der Verwendung der Stiftungsmittel durchzuführen.

### § 13 Anlage der Stiftungsmittel

01. Bei der Anlage der Stiftungsmittel hat der Vorstand die Gesichtspunkte der Sicherheit, der Liquidität und der Rentabilität zu beachten.
02. Der Vorstand kann sich eine Richtlinie über die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens geben.

## INKRAFTTRETEN

### § 14 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Der Vorstand der Stöppkes-Stiftung hat die vorliegende Geschäftsordnung in seiner Sitzung vom 09.04.2024 beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.